

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Lahrer Intelligenz- und Wochenblatt für Polizei, Handel und Gewerbe. 1813-1815 1815

85 (25.10.1815)

L a h r e r
Intelligenz - und Wochen - Blatt
für Polizei, Handel und Gewerbe.

Nro.



85.

Mittwoch,

den 25ten Oktober 1815.

Mit Großherzoglich Badischem allergnädigstem Privilegio!

V e r o r d n u n g,

die polizeylichen Anstalten gegen die Verbreitung Löserdürre oder Rindviehpest
betreffend.

Im Gefolge der Armeen, welche in die diesseitigen Lande einrücken, befinden sich ohne Zweifel bedeutende Heerden ungarischen, polnischen und andern Schlachtviehes, wovon immer einzelne Stücke mit der Löserdürre oder Rindviehpest behaftet sind, oder wenigstens den Ansteckungsstoff dazu mit sich führen. — Um diese fürchterlich verheerende Landplage von dem inländischen Viehstande möglichst abzuhalten, oder, wenn sich dieselbe hie und da zeigen sollte, sie sogleich im Entstehen zu ersticken, findet man für nöthig, Folgendes zu verordnen, und zur Belehrung und Nachachtung bekannt zu machen.

§. 1. Die Kreisdirectorien haben in Gemäßheit des vorgeschriebenen Benehmens mit den betreffenden fremden Militär-Commandi's zu veranlassen, daß das ungarische oder andere fremde Schlachtvieh, das in's Großherzogthum getrieben wird, auf der ersten Stappen- oder Eingangs-Station, wo man es füttert, oder wo es übernachtet, durch einen geprüften und mit unbeschränkter Lizenz versehenen Thierarzt, Stück für Stück, genau untersucht werde; dieser hat von dem Erfund dem betreffenden Amt und Physicat schleunigst Bericht abzustatten.

§. 2. Finden sich unter der Heerde ein oder mehrere Stücke, welchen allen stattfindenden Zeichen nach unzweifelhaft mit der Löserdürre behaftet sind, so werden dieselben auf der Stelle totgeschlagen und an einem abgelegenen Orte mit Haut und Haar 7 Schuhe tief verscharrt.

§. 3. Solche Stücke, welche zwar trauern, bey denen aber noch keine gewisse Zeichen von der Rindviehseuche wahrgenommen werden können, sind an einen abgelegenen, und wo möglich mit einer Umzäunung zu versehenen Ort zu bringen, welchem sich niemand, als der Wärter und der Thierarzt der sie täglich genau beobachten soll, nähern darf. Genesen sie nach einiger Zeit wieder, so werden sie der Armee nachgeleitet, oder einem andern, diese Straße ziehenden Transporte, gegen einen von dem kommandirenden Offizier auszustellenden Schein übergeben. Bricht aber die Rindviehseuche bey denselben wirklich aus, so wird mit ihnen verfahren, wie im §. 2. angegeben worden.

§. 4. Es ist strenge darüber zu wachen, daß diese Heerden fremden Schlachtviehes auf ihrem Marsche nicht durch die Ortschaften selbst, sondern auf Nebenwegen an denselben vorbeigetrieben werden, weshalb jeder Heerde von Station zu Station ein zuverlässiger Mann als Führer beizugeben ist. Im Fall letzteres der Lage eines Orts nach nicht möglich wäre, so muß der Durchzug der Heerde durch dasselbe schnell, und ohne im geringsten darin zu verweilen, geschehen, und aller mittelbare sowol als unmittelbare Verkehr mit dem Schlachtvieh und seinen Treibern bey Schwere, von dem betreffenden Amt sogleich anzusehender, Strafe unterlagt, auch der Mist, welchen dasselbe im Ort fallen läßt, sorgfältig gesammelt und auf Wagen, mit Pferden bespannt; weggeführt, auf entlegenen Feldern durch solche untergepflegt, oder aber verscharrt werden.

§. 5. auf den Stappstationen, wo das fremde Schlachtvieh gefüttert wird, oder übernachtet, wird von der Origkeit ein, wenigstens eine Viertelstunde von dem Ort, entfernter Platz zu diesem Bhuf angewiesen. Weder in Stallungen noch in Scheuern, noch sonst wo im Orte selbst, dürfen sie unter keiner Bedingung untergebracht werden.

§. 6. Zu diesem im Freien aufgestellten Schlachtvieh darf Niemand zugelassen werden, als diejenigen Personen, welche die nöthige Fütterung für dasselbe, und die Nahrungsmittel für die Treiber bezuliefern haben. Hierzu sind wo möglich solche Leute zu wählen, welche durchaus nicht mit Rindvieh umzugehen haben. Die Treiber dürfen weder in die Stallungen gelassen werden, noch mit Menschen umgehen, welche das Rindvieh warten, sie haben vielmehr bey ihren Heerden im Freien zu übernachten, wohin ihnen die nöthige Verpflegung abzuliefern ist.

§. 7. Wenn die Heerden in der Nähe einer Stadt oder eines Dorfs übernachten, in welchen ein geprüfter Thierarzt wohnt, so werden dieselben von diesem untersucht, und dabey verfahren wie im §. 2. und 3. verordnet worden. Verweilen sie aber mehrere Tage an einem Orte, oder wird irgendwo ein Schlachtvieh-Depot errichtet, so ist, falls daselbst kein geprüfter Thierarzt anständig wäre, ein solcher aus einem andern Bezirke zu requiriren und ihm aufzutragen, von 2 zu 2 Tagen eine Untersuchung nach obiger Instruction anzustellen.

§. 8. Wenn es irgend möglich ist, soll das fremde Schlachtvieh nur an Bächen und Flüssen, und zwar an solchen Stellen derselben, wo kein einheimisches Rindvieh hinkommt, getränkt werden. Kann dies aber nicht geschehen, so müssen die Geschirre, in welchen ihm das Wasser ist gereicht worden, sogleich auf's sorgfältigste ausgewaschen, und mehrmal mit frischem Wasser ausgeschwemmt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bezirksamtliche Bekanntmachungen.

[Steckbrief.] Auf den nachbezeichneten gefährlichen Verbrecher, welcher im vorigen Jahre dahier ausgebrochen, und bisher vergeblich durch Steckbriefe verfolgt worden ist, sind 100 fl. Fänggebühr gesetzt.

Beschreibung.

Leonhard Zimmer von Kauf, mit dem Zunamen Gruppenlehard, überwiesener Falschmünzer, Wilderer und Vagabund, auch der Theilnahme mehrerer Diebstähle mit Johann Degler von Beuern verdächtig, alt 47 Jahr, katholisch, ledig, war vorher in kaiserk. österreichischen

Kriegsdiensten, aus welchen er vor 11 Jahren desertirt ist; hat bisher auf dem Lande, besonders in den Aemtern Neuenburg, Oberkirch, Achern Bühl und Ettlingen theils als Webergesell, theils als Bauernknecht gearbeitet, ist 5' 5" 4" groß, hat blonde dünne abgeschnittene Haare, runde schmale Stirne, blonde dünne Augenbraunen, blaue tiefliegende Augen, große gebogene Nase, kleinen Mund mit schmalen Lippen, spitziges Kinn, rothen Bart, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, hat am linken Arm auf der Haut ein tatonirtes Zeichen, welches eine weibliche Person mit einem Blumenstrauß vorstellt; spricht

den gewöhnlichen Land-Dialekt seiner Gegend; trägt gewöhnlich Bauernkleider oder einen alten blautüchernen Frack, schwarze manchesterne kurze Hosen, runden Hut und Stiefeln, hat am linken Fuß mehrere Narben, sehr mit den meisten Wilderern im Schwarzwalde und Hardtwalde in Verbindung, war der Lehrmeister der im Jahr 1804 bey mehreren Aemtern in Untersuchung gekommenen Falschmünzer, und treibt diese Verbrechen seit seinem Ausbruche wieder fort.

Rastatt den 13. Oct. 1815.

Großherzogl. Lab. Criminal-Amt.

[Versteigerung.] Nächstkünftigen Samstag, am 28. dieses, Vormittags 8 Uhr, werden in dem hiesigen Lager-Haus ohngefähr

325 Etr. Backmehl in Fässern, von 2 bis 6 Etr.

80 Etr. dürre Erbsen in Fässer, von 2 Etr. bis 5 Etr.; sodann

35 Eimer Brantwein in Fässer, von 1 bis 3 Niederösterreichische Eimer

Fasweise und gegen gleichbaare Zahlung im Aufstrich versteigert, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Lahr den 23. Oct. 1815.

Großherzogliches Bezirks-Amt.

Frhr. v. Liebenstein.

1. [Schuldenliquidation.] Alle diejenige, welche etwas an den verlebten Andreas Kappts, ledig, von Sulz, zu fordern haben, werden anmit aufgefordert, ihre Forderungen bis Freitag den 3. Nov. d. J., Nachmittags um 2 Uhr, bei dem Commissariat auf der Gemeindefstube in Sulz richtig zu stellen, oder zu gewärtigen, daß keine Rücksicht darauf genommen werde.

Befügt bei Großherzogl. Bezirks-Amt Lahr den 19. Oct. 1815.

Frhr. v. Liebenstein.

1. [Schuldenliquidation.] Gegen Jacob Voitländer, den Bürger und Dehler in Lahr und Georg König, den Bürger und Schuster in Dillingen fand man für nöthig, den Gantproceß zu erkennen. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Forderung zu machen haben, unter der Präjudiz, im Nichter-

scheinungsfall von der Gantmasse gänzlich präcludirt zu werden, andurch aufgefordert, ihre Forderungen an Voitländer auf Montag den 13. und an König auf Dienstag den 14. November d. J. jedesmal Vormittags 8 Uhr, vor dem Theilungs-Commissariat dahier gehörig zu documentiren und richtig zu stellen.

Lahr den 16. Oct. 1815.

Großherzogliches Bezirks-Amt.
Frhr. v. Liebenstein.

1. [Versteigerung.] Montags den 6. Nov. d. J. Nachmittags 2 Uhr, wird dem Handelsmann Johann Gottlieb Morstadt jun, wiederholt auf dem allhiesigen Rathhaus

14½ Ruthen Haus und Zugehör am Sonnenplatz dahier, worauf bereits 3801 fl. geboren sind

zu eigen versteigert, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Lahr den 24. Oct. 1815.

Großherzogl. Amts-Revisorat.
Greiffenberg.

2. [Mühl-Bewachung.] Die hiesige herrschaftliche s. g. Kloster-Mühle wird auf inflebende Weihnachten pachtlos, und soll Montag den 13. November dieses Jahrs durch öffentliche Steigerung wiederum auf 3 weitere Jahre in Bestand gegeben werden. Die Mühle bestehet in 2 Mühlgängen mit Gersten-Kemnte, nebst Reib-Dehl- und Gips-Mühle, auch Schleife, und ist mit allem erforderlichen Geschirr hinlänglich versehen; dabey befindet sich hinreichende Wohnung, Stallung, Hof und Garten, 2 Fucherten Matten, 4 Etr. Acker, nebst Bezug von 6 Kloster Scheiterholz alljährlich.

Die Mühle, so wie die Pachtbedingungen können in der Zwischenzeit täglich eingesehen werden, und die Liebhaber, die aber gelernte Müller seyn, und der zu stellenden Kaution wegen gerichtliche Vermögens-Atteste mitbringen müssen, werden auf oben gedachten Tag, frühe 9 Uhr, zur Pacht-Versteigerung hieher eingeladen.

Schuttern den 13. Oct. 1815.

Großherzogl. Domänen-Verwaltung Lahr.
Schmidt,

Stadtraths Bekanntmachung.

[Versteigerung.] Montags den 6. Nov., des Nachmittags um 2 Uhr, will die Frau Salomea Willig auf hiesigem Rathhaus für eigen versteigern lassen:
6 Estr. 7 Ruthen Neben und Geländ im Schiesrain, in 2 bis 3 Abtheilungen.

2 Estr. 27 Ruthen Wiese an der Bombach.
3 Estr. 4 Ruthen Wiese allda.
Lahr den 23. Oct. 1815.

Stadtrath dahier.
Fischer.

Bekanntmachungen.

1. [Güter zu verlehnen.] Georg Friedrich Pfeifer ist gesonnen, nachstehende Güter auf 4 Jahre zu verlehnen:

- 1 Estr. 34 Rthn. im Stumpfenindli.
- 1 — 76 — im Benzenthal.
- 1 — 15 — im Ernet.
- 54 — im Nägeli.
- 1 — im Schmelzlinsthal.
- 2 — 32 — Matten a. d. Breitmatten.
- 1 — 25 — Matte allda.

[Rheinschiffahrts-Anzeige.] Schiffer Martin Meier sehet bis und mit dem 4. Nov. in dem Haven zu Freistett, nach Mainz und Frankfurt in Ladung, wozu die letzten Lahrer Güter Donnerstags vorher, der 2. Nov. abgeholt werden sollen.

[Kassino-Anzeige.] Am Sonntag den 5. Nov. werden die diesjährigen Winter-Kassino in der Krone mit einem Hal-pare eröffnet werden, welcher wie gewöhnlich Abends 8 Uhr seinen Anfang nimmt. Die darauf folgenden Spiel-Kassino fangen jedesmal um 5 Uhr des Abends an.
Lahr den 23. Oct. 1815.

Die Kommissarien der
Gesellschaft.

3. [Einladung zum Kränzchen.] Das Billard-Winter-Kränzchen wird nächsten Freitag und die darauf folgende Tage, als Dienstag und Mittwoch eröffnet werden: wozu es den respectiven Herren dahier und dem Lande anzuzeigen die Ehre hat
Caspar, Caffetier.

Auszug aus dem Kirchenbuche.

G e b o r e n :

- Den 15. Oct. Christine; Vater: Georg Friederich Keller, B. u. Schuhmacher dahier.
- Den 18. — Karl; Vater: Karl Ludwig Morstadt, B. u. Strumpfw Weber dahier.
- Den 19. — Johannes; Vater: Johannes Büchsele, B. u. Ackersmann dahier.
- Den 21. — Karl; Vater: Ambrosius Schubert, B. u. Müller dahier.
- Den 21. — Karl; Vater: Johannes Fieser, B. u. Schreiner dahier.

G e s t o r b e n :

- Den 18. Oct. Salome; Vater: Joh. Jacob Binz, B. u. Weber dahier, alt 4 Jahre, 6 Monate.

Frucht-, Brod- und Fleischpreise, von Lahr, Offenburg, Emmendingen und Frensburg.

Frucht- Preise.	Lahr 24. Oct.		Offenb.		Emmend.		Frensb.		Fleisch-Tare.		Brod u. Mehltare Lahr, 7. Juny		Viktualien. Lahr, 7. Juny		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Lahr	Offenb.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Eiertel	13	30			10	—	10	12	Das ½	kr	kr	Milchbrod	kr	Das ½	kr
Weiz. alter	11	—			8	42	8	24	Ochsenf.	11		8½ Loth	2	Butter	20
ditto neuer	10	30			7	48	7	48	Geringer	9		Habbrod 9½	2	Schweinschm	24
Satbz. alt.	8	—			5	24	5	42	Rohfleisch	8		Hlbweis 4 ½	13	Lichter	24
ditto neuer	—	—			—	—	—	—	Hammelf.	9		1 Msl. Seml	10	Kernseife	20
Korn	6	—			4	40	4	12	Kalbf.	9		1 — Voll	8	Ord. Seife	19
Gerst	—	—							Schweinf.	12		1 — Gries	12		
Welschf.	4	30													
Haber 7 S															